

Daniel Green

Gesetzliches und übergesetzliches Sprachenrecht in Österreich

1 Einführung

Der Titel dieses Beitrags ist eng an den bekannten Aufsatz Radbruchs, „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ (1946), angelehnt, in dem er sich intensiv mit dem Spannungsfeld zwischen dem gesetzten Recht und der materiellen Gerechtigkeit beschäftigte. Ziel der nachfolgenden Abhandlung ist – basierend auf Radbruchs Überlegungen – einerseits die Bestandsaufnahme zeitgenössischer Problemstellungen an der Schnittstelle von Rechtspolitik und Sprachenrecht(en) in Österreich und andererseits die Vorstellung von Vorschlägen aus der Perspektive der Angewandten Rechtslinguistik. Es ist jedoch nicht die Intention dieses Beitrages, eine abschließende Betrachtung der vielseitigen Überschneidungen von Rechtsdogmatik und Rechtspolitik darzulegen, denn: Setzung und Durchsetzung des Sprachenrechts ist eine ‚politische‘ Angelegenheit. Ausgewählte Beispiele sollen vielmehr zeigen, dass Sprachenrecht als Teil der Rechtsordnung nicht mit einem konkreten durchsetzbaren Recht auf Teilhabe gleichgesetzt werden kann. *Sein* und *Sollen* sind also auch vor dem Hintergrund des Sprachenrechts stets zu trennen. Wie im Kontext der Sprachenfrage zur Diskussion steht, ob denn gesetztes Sprachenrecht auch Unrecht verkörpern könne, soll in diesem Beitrag auch die Frage nach der Existenz von übergesetzlichen Sprachenrechten reflektiert werden.

2 Sprachenrecht als gesetzliches oder übergesetzliches Recht?

Kann es ein über das gesetzte Recht hinausgehendes Sprachenrecht geben? Der Begründer der *Reinen Rechtslehre*, Hans Kelsen, bringt die spannungsgeladene Beziehung zwischen Rechtspositivismus und Naturrechtslehre auf den Punkt.

Anmerkung: Ich widme diesen Beitrag meinen Kolleg:innen am Institut für Englische Wirtschaftskommunikation an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), insbesondere Professor Dr. Gerlinde Mautner und Professor Dr. Alexander Beer. Ich bin sehr dankbar für das wertvolle Feedback von Dr. Verena Krausneker, Dr. Benedikt Lutz, Laura Levstock, Franz R. Schmid und Antonia Klengel zur endgültigen Version dieses Beitrags.

Er schreibt in einem Diskussionsbeitrag der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL 1927: 54):

Die Frage, die auf das Naturrecht zielt, ist die ewige Frage, was hinter dem positiven Recht steckt. Und wer die Antwort sucht, der findet, fürchte ich, nicht die absolute Wahrheit einer Metaphysik noch die absolute Gerechtigkeit eines Naturrechts. Wer den Schleier hebt und sein Auge nicht schließt, dem starrt das Gorgonenhaupt¹ der Macht entgegen.

Naturrecht und *positives Recht*, *absolute Wahrheit* und *absolute Gerechtigkeit*, gefolgt vom *Gorgonenhaupt der Macht* – das sind komplexe Konzepte, die im Kontext der Sprachenfrage nach wie vor relevant sind und Spannungsfelder erzeugen. Es gilt daher zu definieren, wovon die Rede ist, wenn der Begriff des Sprachenrechts fällt. In Anlehnung an Mayer, Kucsko-Stadlmayer und Stöger (2015: 3) lässt sich Sprachenrecht allgemein hin als Teil des positiven Rechts verstehen, also jedes „von Menschen für Menschen gesetzte, regelmäßig wirksame (effektive), organisierten Zwang androhende Regelungssystem.“ Die grundlegende Unterscheidung zwischen rechtspositivistischem und naturrechtllichem Denken zeigt sich in der Annahme oder Ablehnung von „transpositivem Recht“ (Mollnau 1987: 32). *Transpositives* oder *übergesetzliches* Recht wäre demnach als ein Recht zu verstehen, das aus einer bestimmten, als legitim betrachteten Geltungsquelle heraus gelten soll, eben unabhängig davon, ob es in einem Rechtssetzungsverfahren von Menschen erzeugt wurde. Das Problem der Rechtsgeltung hat damit eine faktische wie auch eine normative Seite (Llompарт 1993: 182), die auch in der Rechtsphilosophie Gegenstand reger Diskussionen waren und sind (siehe auch Mattutat 2016, Radbruch 1946).

Machttheorien der Rechtsgeltung würden Sprachenrecht dann als geltend betrachten, wenn eine bestimmte Autorität einen Befehl zur Befolgung ausspricht und dieser Befehl mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden kann (Holzleithner 2020: 50). Wenn also jemand auf der Straße in Großwarasdorf/Veliki Borištof Burgenlandkroatisch spricht und der Souverän dies unter Strafe gestellt hat, wäre die Bestrafung mit der faktischen Machtposition des Gesetzgebers und die Befolgung der Sprachnorm durch die Rechtsunterworfenen mit der Furcht vor Bestrafung zu erklären (vgl. Elbe (2012) zur „Herrschaft der Norm“, siehe auch Mautner (2016) zum Machtbegriff).

Anerkennungstheorien würden vor allem darauf beruhen, ob die Rechtsunterworfenen die geltenden Sprachnormen innerhalb der Rechtsordnung anerkennen (Holzleithner 2020: 51).

Dabei ist nicht ausschlaggebend, weshalb die Anerkennung sprachdogmatischer Bestimmungen erfolgt, denn die Geltung einer Sprachnorm wird, ähnlich wie

1 Vgl. Medusenhaupt oder Gorgoneion, dessen Blick alles zu Stein erstarren lässt.

bei den Machttheorien, aus dem faktischen Sein abgeleitet, nämlich der Anerkennung der Sprachnormen. Wenn also jemand in Österreich Gebärdensprache bei Gericht verwenden möchte, ist die zentrale Frage, ob die ÖGS als Sprachnorm auch faktisch anerkannt wird (vgl. Krausneker in diesem Band, siehe auch Krausneker (2015) zu Ideologien und Einstellungen zu Gebärdensprachen). „Alle Macht“, schreibt Radbruch, „beruht auf der, willigen oder widerwilligen, Anerkennung der Machtunterworfenen“ (Radbruch 2003 [1932]: 80), und dies kann ethische Spannungsfelder in all seinen Extremen hervorrufen (zum Problem des Gehorsams im Kontext der Todesstrafe siehe beispielsweise Leisser et al. 2022).

Die Geltung von Sprachnormen wird mitunter auch aus Überlegungen heraus abgeleitet, die sich auf eine Ethik, bestimmte Werte oder allgemeine Rechtsideen berufen. Gewisse Sprachnormen würden beispielsweise dann nicht gelten, wenn sie grundlegenden Vorannahmen über die Funktion des Rechts widersprechen, also beispielsweise so unerträglich ungerecht erscheinen, da sie den Mindeststandards der Gerechtigkeit widersprechen (vgl. auch Holzleithner 2009), dass ihnen die Geltung abgesprochen werden muss (vgl. Radbruch 1946).

Die rein normative Begründung der Rechtsgeltung im Sinne der *Reinen Rechtslehre* Kelsens (1934) entspringt einer strikten Trennung von *Sein* und *Sollen*. Dies lässt sich an der öffentlich geführten Auseinandersetzung zur sogenannten Deutschpflicht an Schulen illustrieren, denn nur, weil einzelne Pädagog*innen in ihrem Wirkungsfeld derartige Regeln aufstellen mögen, bedeutet dies nicht, dass eine solche Sprachnorm im sprachenrechtlichen Sinne gilt. Sollte in einem Normerzeugungsverfahren andererseits eine solche Sprachnorm erzeugt werden, diese Sprachnorm also gelten, bedeutete dies jedoch ebenso wenig, dass sich alle Rechtsunterworfenen an die Sprachnorm halten (vgl. Rottleuthner und Rottleuthner-Lutter (2010) zum Begriff der Effektivität).

Ein Eckstein der rechtspositivistischen Schule ist die Ablehnung der Allmeingültigkeit von Werten, da sie davon ausgeht, dass Menschen eben nicht in der Lage sind, absolute Werte zu erkennen, sie also epistemologisch dingfest zu machen. Aus diesem Wertrelativismus speist sich auch die Ablehnung der Vorstellung, die höchsten Rechtsnormen ließen sich aus allgemeinen Werten ableiten bzw. – angewandt auf das Sprachenrecht – dass Sprachnormen mit (subjektiven) ethischen Konzepten übereinstimmen, z. B. das Konzept nach Sprachgerechtigkeit (sensu Hamacher 2018). Das heißt aber nicht, dass ein rechtspositivistisches Verständnis von Sprachenrecht Werte und ethische Grundprinzipien generell ablehnt, denn jede Entscheidungsfindung und jedes Judikat zu sprachenrechtlichen Problemstellungen basiert auf Werten, Wertungen und Wertentscheidungen. Es geht hier vielmehr um die Quelle bzw. Begründung der Rechtsgeltung, denn dies kann auch im Sprachenrecht zu divergenten Ergebnissen führen, was die Geltung und/oder Anwendbarkeit von Sprachnormen betrifft. Die Frage, ob das Sprachen-

recht oder die gesamte Rechtsordnung als geltend beschrieben werden kann, lässt sich nicht ohne Miteinbeziehung der tatsächlichen Gegebenheiten beantworten. Eine Rechtsordnung kann schließlich nur dann als geltend betrachtet werden, wenn sich dieser bestimmte Teil der Rechtsordnung einigermaßen etabliert hat und Sprachenrecht, Sprachenzwang und „Sprachenfreiheit“ (sensu Schmitt 2021) für Einzelfälle konkret bestimmbar werden.

Dem Sprachenrecht kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Art 19 StGG normiert die Unverletzlichkeit des Rechts auf Wahrung und Pflege von Nationalität und Sprache als zu den „allgemeinen Rechten des Staatsbürgers“ gehörig. Nicht umsonst umfassen die verfassungsgesetzlich geschützten Rechte der Minderheiten in Österreich also auch Sonderrechte des Gebrauchs der eigenen Sprache vor Behörden sowie im Bereich des Unterrichts- und Erziehungswesens bzw. des Kulturlebens. Sprachenrecht soll Sprachgerechtigkeit widerspiegeln, denn Sprachgerechtigkeit und Chancengerechtigkeit hängen eng zusammen. Damit nähern wir uns nun auch der Frage nach der Existenz eines übergesetzlichen Sprachenrechts im Sinne der transtextuellen Ebene (sensu Spitzmüller und Warnke 2011), die über die in Sprache gegossene Normvorschrift hinausgeht.

Sprachenrechtliche Bestimmungen manifestieren sich einerseits in Rechtsvorschriften „zum Gebrauch, Schutz oder zur Verbreitung von Sprachen“ (Sprachenrecht im materiellen Sinn) sowie in Bestimmungen zu den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen der Durchsetzung des materiellen Sprachenrechts (vgl. Luttermann und Luttermann 2020: 25). Sprachenrecht findet sich in verschiedenen Bereichen der Rechtsordnung, exemplarisch seien folgende angeführt:

- über die deutsche Sprache als Staatssprache der Republik Österreich in Art 8 Bundesverfassungs-Gesetz 1930,
- über den Nachweis von Deutschkenntnissen in § 21a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005,
- über die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in § 16 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz 1986,
- über die Verwendung der österreichischen Gebärdensprache in § 73a der Zivilprozessordnung 1895,
- über die Belehrung des Beschuldigten §§ 50, 56, 125, 126, 171 der Strafprozessordnung 1975.

Der Begriff des Sprachenrechts bedarf nach dieser exemplarischen Aufzählung der Präzisierung, denn Sprachnormen sind aus rechtstheoretischer Sicht den Rechtsnormen zuzuordnen, da alles, was das Recht berührt, zu Recht wird (vgl. Leisser 2017 zum kelsenschen Midasgriff des Rechts). Kurzum: Sprachnormen können von staatlicher Autorität gesetzt und mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden und können daher als Rechts- oder Zwangsnormen angesehen werden. Damit ergibt

sich die Einbettung von Sprachnormen als Teil der Rechtsordnung in das Geflecht von Sprachnormerzeugungsnormen (z. B. über die Erlassung sprachensrechtlicher Bestimmungen) und sprachlichen Zwangsnormvollzugsnormen (z. B. über die Vollziehung von Sprachnormen). Auch ist die Unterscheidung zwischen Sprachnormen und Sprachvorschriften hervorzuheben, denn während sich Sprachnormen im rechtslinguistischen Sinne auf generelle Regelungen zum Sprachgebrauch beziehen, meinen Sprachvorschriften konkrete Regelungen (z. B. zur Stellung einer bestimmten Varietät bzw. Minderheitensprache).

Sprachenrecht besteht jedoch nicht ausschließlich im Buchstaben des Gesetzes, sondern wird in einem weiteren Äußerungsgefüge erst in einer Gesellschaft diskursiv konstruiert. Entsprechend ist die diskurslinguistisch arbeitende Rechtslinguistik wie die Diskurslinguistik allgemein „im Spannungsfeld von Deskription, Präskription und Kritik“ (Reisigl und Warnke 2013: 7) verhaftet. In Wichters (1999) Werk findet sich beispielsweise die hierarchische Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärebene, um die Wirkungsmacht von Texten auf Diskurse zu beschreiben. Während einige Texte einen zentralen Einfluss auf die Konstitution des Diskurses hätten (Primärebene), würden andere Texte sich eben auf diese wirkungsmächtigeren Texte beziehen (Wichter 1999: 270; siehe auch Spitzmüller und Warnke 2011: 115). Gesetzesrecht zur Sprachverwendung ist damit nur ein, aber keineswegs der einzige Baustein des sprachensrechtlichen Diskurses, der letztlich reguliert, wer sich wann, wo, wie und zu welchen Bedingungen über Geltung und Effektivität von Sprachnormen äußern kann (vgl. Leisser und Kager 2021 zum Strafverfahren). Positives Sprachenrecht als Summe gesetzlicher Bestimmungen, die die Anerkennung und den Gebrauch einer bestimmten Sprache regeln, sollte folglich im Kontext der „wirklichkeitskonstituierenden Kraft der Sprache in allen gesellschaftlichen Feldern“ (Felder 2018: 271) verstanden werden. Art 8 Abs 1 B-VG normiert die deutsche Sprache als „Staatssprache der Republik“. Die Herrschaft des Rechts in Österreich ist – wenn man von „den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte[n]“ (Art 8 B-VG) absieht, – die Herrschaft des Deutschen. Es ist die deutsche Sprache, in die bei Gericht gedolmetscht wird und Dokumente übersetzt und von der Abweichungen als Ausnahmen ‚geduldet‘ werden. Der Fall eines Burgendlandkroatisch Sprechenden aus dem Jahr 2017, der ein nur unzulänglich und teils in die falsche Zielsprache übersetztes Schriftstück, nämlich eine Anonymverfügung nach § 49a VStG zugestellt bekam, zeigte erhebliche Missstände in der Übersetzungspraxis der betroffenen Behörde auf (ORF.at 2017). Eine wesentliche Grundlage des partizipativen Staates ist die Möglichkeit und Fähigkeit der Rechtsunterworfenen, sich über die geltende Rechtsordnung austauschen bzw. auf eine verbindliche kodifizierte Fassung des Rechts blicken zu können.

Schmidt (2021: 69, meine kursiven Hervorhebungen) schreibt:

Die Staatsbürger müssen dieser Sprache entsprechend mächtig sein, um die niedergelegten Regelungen auch verstehen und befolgen zu können. Außerdem muss die bestehende Rechtsordnung durch staatliche Organe durchgesetzt werden können. Dieser Umstand erfordert, dass die Legislativ-, Exekutiv-, und Judikativorgane *einerseits untereinander* in einem bestimmten Sprachsystem kommunizieren und *andererseits mit den rechtsunterworfenen Bürgern*.

Es lassen sich in diesem Sinne zwei weitere Problemfelder in Österreich beschreiben, die nicht nur im Bereich der Minderheitensprachen Überlegungen eines übergesetzlichen Sprachenrechts bedeutend erscheinen lassen. Einerseits betrifft dies die Kommunikation der Legislativ-, Exekutiv-, und Judikativorgane untereinander, also das konkrete normgebundene Sprachsystem, das in Gesetzgebung, Verwaltung, Vollziehung und Gerichtsbarkeit Anwendung findet. Zum anderen geht es um die mehr oder weniger verständliche Kommunikation von Legislativ-, Exekutiv-, und Judikativorganen mit Rechtsunterworfenen. Diese beiden Problemfelder lassen sich nicht immer leicht voneinander abgrenzen und betreffen verschiedene Gruppen von Rechtsunterworfenen auf verschiedene Weise. Es bestehen mannigfaltige Überschneidungspunkte, die sich beispielsweise am groben Verfahrensablauf über einen Antrag auf internationalen Schutz nach § 17 AsylG 2005 zeigen lassen:

- Schritt 1: Schutzsuchende stellen einen Asylantrag bei einem Exekutivorgan, werden registriert, mittels Dolmetscher*in erstbefragt und daktyloskopisch erfasst (sogenannte „erkennungsdienstliche Behandlung“).
- Schritt 2: Es folgt die Prognose des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) betreffend der Zuständigkeit Österreichs und die medizinische Untersuchung der Schutzsuchenden.
- Schritt 3: Bei Zuständigkeit Österreichs kommt es zur Unterbringung in einem Länderquartier bzw. im Fall von unbegleiteten Minderjährigen in einem UMF-Quartier bis zum Abschluss des Verfahrens. Währenddessen besteht Schul(-unterrichts-)pflicht für schulpflichtige Kinder, kein Zugang zum Arbeitsmarkt, aber die Möglichkeit zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit.
- Schritt 4: Das Asylverfahren endet mit positiver oder negativer Entscheidung der Behörde. Beide Verfahrensergebnisse sind jedoch differenziert zu betrachten, denn eine positive Erledigung teilt sich typischerweise in die Gewährung von Asyl nach § 43 AsylG oder die Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 48 AsylG. Eine negative Entscheidung kann im Instanzenzug mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bzw. Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder eine Beschwerde an den Verfas-

sungsgerichtshof (VfGH) bekämpft werden. Am Ende des negativ verlaufenden Asylverfahrens kann die Ausreisepflicht bzw. die Schubhaft der Schutzsuchenden stehen. Dies jedoch nur, wenn die Rückkehrentscheidung nicht im Sinne von § 55 AsylG iVm § 9 BFA-VG für auf Dauer unzulässig erklärt wird (sogenanntes ‚Bleiberecht‘).

Dieser nur kurze Abriss des Asylverfahrens bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für Kritik zum Verhältnis von *Sein* und *Sollen*, insbesondere zur Frage nach der Asylgerechtigkeit, die wiederum eng mit der Sprach- und Translationsgerechtigkeit im Verfahren zusammenhängt (vgl. Kager 2019). Prozesse der Textualisierung, Dekontextualisierung und Rekontextualisierung (vgl. Blommaert 2005) vor den Behörden haben schon in der Vergangenheit einen Blick ins Gorgonenhaupt der Macht offenbart, z.B im Kontext der „Sprachanalyse zur Feststellung der Herkunft“ von Migrant:innen (vgl. „Language Analysis for the Determination of Origin (LADO)“ in Wilson und Foulkes 2022: 218–219). Entsprechend ist das stärkste Argument für ein übergesetzliches Sprachenrecht zugleich die Aufforderung an den Staat, mit den Schwächsten so umzugehen, wie es einem aufgeklärten, demokratischen Rechtsstaat, vor allem aber der Menschenwürde entspricht. Absolute Wahrheit und absolute Gerechtigkeit sind als Werte zwar zweifelsohne höchst erstrebenswert, sie sind jedoch nicht unmittelbar justiziabel, denn während in einer Rechtsordnung beispielsweise der Tod durch den Strang als akzeptierte Rechtsfolge ebendiese Werte verkörpern soll, würde dies in anderen Teilen der Welt wohl nicht unberechtigt als Justizmord aufgefasst werden.

Übergesetzliches Sprachenrecht könnte die Grundlage für *subjektive* Rechte darstellen, also Rechte, die von Rechtsunterworfenen geltend gemacht und eingeklagt werden können. Dolmetscher*innen im Asylverfahren können in Österreich auf keine diesem hochsensiblen Anwendungskontext entsprechende Ausbildung und Vorbereitung zurückgreifen. Unterschiede in der Sprach-, Kultur-, und translatorischen Kompetenz der eingesetzten Dolmetscher*innen werfen Fragen der partizipativen Lücke im normativen Raum generell und im Asylverfahren im Speziellen auf. Die Sprachpraxis im Asylverfahren ist aufgrund der hohen menschenrechtlichen Anforderungen in der Vergangenheit mehrmals medial durch willkürlich anmutende Wertungen (z. B. „Weder Ihr Gang, Ihr Gehabe oder Ihre Bekleidung haben auch nur annähernd darauf hingedeutet, dass Sie homosexuell sind“, FM4 2018) der erkennenden Entscheider*innen negativ aufgefallen. Für das Asylverfahren ist nach § 18 AsylG 2005 die Ermittlungspflicht des BFA und des BVwG normiert:

in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese

Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweismittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen.

Die Ermittlungspflicht der betroffenen Behörde ist hier in ein Spannungsverhältnis zu den Interessen des Schutzsuchenden gebettet. Zum einen kann „[a]uf die Kooperation mit den Behörden des Herkunftsstaates [...] nicht zurückgegriffen werden“, da es sich „dabei doch regelmäßig um jenen Staat [handelt], von dem der Asylwerber behauptet, verfolgt zu werden und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen will“ (VwGH, Ra 2015/18/0100). Zum anderen wäre es unvertretbar, den „potentielle[n] Verfolgerstaat über das Schutzansuchen des Betroffenen“ zu informieren, „und zwar nicht zuletzt deshalb, um eine Gefährdung von im Herkunftsstaat verbliebenen Personen, die dem Asylwerber nahestehen oder mit seiner Flucht in Zusammenhang gebracht werden können, zu verhindern“ (VwGH, Ra 2021/19/0315). Es erscheint also unter diesen Gesichtspunkten keineswegs übertrieben, die Aussage von Schutzsuchenden nach wie vor als wichtigste Erkenntnisquelle im Asylverfahren zu bezeichnen. Ähnlich wie im Strafverfahren sind Glaubwürdigkeitsdiskurse als untergeordnete Wissensformationen von Objektivierungsdiskursen anzusehen, die die Verwirklichung von Asylgerechtigkeit zum Ziel haben.

Diskurse zur Asylgerechtigkeit lassen sich nicht nur am Sagbaren oder Unsagbaren zeigen, sondern ebenso an den „Grenzen und Einschränkungen“ (Spitzmüller und Warnke 2011: 63), die mitbedingen, was von Akteuren des Verfahrens gewusst, geglaubt, erinnert, vermutet, bewiesen und festgestellt werden kann. Diskursteilhabe und die Möglichkeit hierzu (sensu Spitzmüller und Warnke 2011) sind im Asylverfahren nach wie vor Zugangskontrollen unterworfen, die wiederum mit erheblichen partizipativen Einschränkungen insbesondere der Schutzsuchenden einhergehen können. Im Kontext vulnerabler Gruppen wie beispielsweise im Fall von asylsuchenden Minderjährigen mit besonderen Bedürfnissen trifft den Staat eine besondere Pflicht zur Beachtung menschenrechtlicher Prinzipien wie auch des Kindeswohles.

Der Buchstabe des Gesetzes selbst vermag die Unwägbarkeiten, die aus der verwaltungsrechtlichen Anwendung der geltenden Asylgesetzgebung oder der Minderheitenregelungen entspringen können, nicht bzw. nicht ausreichend abzuwenden. Es sind Menschen, die Recht setzen, Menschen, die Recht sprechen und Menschen, die Rechtsvorschriften vollziehen. Gesetztes Recht kann in konkreten sprachenrechtlichen Fällen im Wege der Auslegung auch zur Grundlage für Marginalisierung und Unrecht werden, weshalb sich die Frage stellt, unter welchen Bedingungen übergesetzliches Sprachenrecht eine bestimmte Zwangsnormvollzugsnorm verdrängen kann. Nach den Gräueln des Nationalsozialismus und der leidvollen Erfahrung, dass die Killerphrase *Gesetz ist Gesetz* ganze Scharen von Juristen zu willfährigen Handlangern einer mörderischen Diktatur werden ließ, ist die völlige Ausblendung ethischer Prinzipien bei der Rechtssetzung und der

Vollziehung schlichtweg nicht argumentierbar. Rechtssicherheit kann also nicht die einzige maßgebende Leitlinie in sprachenrechtlichen Konflikten sein, was sich in Radbruch's Position widerspiegelt.

Radbruch (1946: 105–108) postuliert:

Rechtssicherheit ist nicht der einzige und nicht der entscheidende Wert, den das Recht zu verwirklichen hat. Neben die Rechtssicherheit treten vielmehr zwei andere Werte: Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit. In der Rangordnung dieser Werte haben wir die Zweckmäßigkeit des Rechts für das Gemeinwohl an die letzte Stelle zu setzen. Keineswegs ist Recht alles das, „was dem Volke nützt“, sondern dem Volke nützt letzten Endes nur, was Recht ist, was Rechtssicherheit schafft und Gerechtigkeit erstrebt.

Im Hinblick auf die Rechtspolitik der vergangenen Jahre zeigen sich Versicherheitlichungsdiskurse, die seit dem Terroranschlag vom 2. November 2020 noch größere Wirkungs- und Legitimationsmacht entfalten. Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit werden also zunehmend als Garanten eines unbestimmten Sicherheitsbedürfnisses reproduziert. Die Rechtsordnung als Methode der Gefahrenabwehr soll eben dieses Sicherheitsbedürfnis dadurch befriedigen, dass die Gerechtigkeit mit allen Kräften durchgesetzt werde. Härtefälle aus dem Asyl- und Fremdenrecht, wie die Abschiebungen von Minderjährigen, sind Ausdruck einer wenig flexiblen *Law and Order Policy*, die das eingangs erwähnte Gorgonenhaupt der Macht wieder in den Fokus rücken lassen.

Gerechtigkeit und Rechtssicherheit stehen also stets im Konflikt miteinander, denn selbst wenn das positive Recht eine bestimmte rechtlich gebotene Maßnahme in einem konkreten Sachverhalt vorsieht, heißt das keineswegs, dass der Gerechtigkeit durch die Durchführung der Maßnahme immer gedient ist. Andererseits ist Rechtssicherheit zugleich die Grundlage für die Vorhersagbarkeit und Gleichförmigkeit staatlicher Entscheidungsfindung und verknüpft mit der Gewährleistung, dass die Beziehung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge nicht willkürlich ist (zum Konzept der Willkür siehe Endicott 2014).

Radbruch (1946: 105–108) argumentiert:

Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat.

Unerträgliches Maß an Unrecht wäre also nach Radbruch das zentrale Erkennungsmerkmal für den Vorrang des übergesetzlichen Rechts. Sprachen- und Minderheitenpolitik müssen jedoch nicht nur das zwingend vorgeschriebene Recht betreffen, sondern zeichnen sich auch im bürgerlichen Recht ab. Im bür-

gerlichen Recht herrscht im großen Maße Privatautonomie, also die Freiheit der Rechtsunterworfenen, Vertragsbeziehungen nach eigenem Willen eingehen oder ablehnen zu können.

Im Kontext der Minderheitenrechte lässt sich dies am Beispiel der Stellenausschreibungen des Oberwarter Arbeitsamts illustrieren, das bis Ende der 1980er Jahre das ‚Ersuchen‘ gestattete, „[b]itte keine Zigeuner [zu] vermitteln“ (BMUKK & Zentrum Polis 2010: 8). Die Erfahrungen aus der Vergangenheit geben Anlass zur Reflexion, wie das zwingend vorgeschriebene Recht des Gesetzgebers und das den Parteien größtenteils selbst überlassene Vertragsrecht zur Grundlage für Unrecht werden kann. Im Kontext von Wohnungsanzeigen kann sich dies in bedenklichen Formulierungen wie „Keine Ausländer“, „keine Moslems“, „keine Flüchtlinge“, „nur Inländer“ oder „nur EU-Bürger“ niederschlagen (Der Standard 2020). Ein Linzer Unternehmen suchte im Jahr 2019 eine Besetzung mit einer Person, die „wirklicher Österreicher“ oder eine „wirkliche Österreicherin“ ist und nicht nur eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft innehat (Standard 2019; vgl. auch ZARA 2022: 30). Solcherlei ‚plumpe‘ Formen der Diskriminierung stellen jedoch nur die Spitze des Eisberges dar, denn es gibt subtilere Möglichkeiten, die antidiskriminierungsrechtlichen Bestimmungen zu umgehen. Übergesetzliche Sprachenrechte könnten also in Fällen zur Anwendung kommen, die ein derartiges Spannungsfeld zwischen dem gesetzten Recht und dem allgemeinen Anspruch der Gerechtigkeit entstehen lassen, dass die Befolgung des positiven Rechts nahezu unerträglich ungerecht erscheint, nämlich dort, „wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur“ (vgl. Radbruch 1946: 107). Doch nicht nur der Gesetzgeber kann Regelungen schaffen, die in sich der Rechtsnatur entbehren, z. B. im Falle der Nürnberger Rassegesetze. Die Reichweite des dispositiven Rechts, also des Rechts, welches das Eingehen von Rechtsgeschäften in Abweichung vom Recht des Gesetzgebers ermöglicht, muss hier ebenso reflektiert werden. Dies betrifft die Frage nach dem Empowerment zur Teilhabe der Rechtsunterworfenen zum Staat bzw. zu anderen Vertragsparteien.

3 Ein Sprachenrecht, das der Politik folgt?

„Und deshalb möchte ich eine Debatte darüber führen und mich auch anlegen mit diesen Regelungen, das hinterfragen, denn ich glaube immer noch, dass der Grundsatz gilt, dass das Recht der Politik zu folgen hat und nicht die Politik dem

Recht“² (Kickl, ORF Report 22. Jänner 2019). Mit diesen Worten legte der damalige Innenminister Herbert Kickl (partezugehörig zur Freiheitlichen Partei Österreichs, FPÖ) sein Verständnis des rechtstaatlichen Grundprinzips im Asylverfahren dar. Eingangs sei klargestellt, dass die herbeigewünschte Selbstaufgabe der aus gutem Grunde gewährten verfassungsrechtlichen Prinzipien in vielerlei Hinsicht problematisch ist. Schon der NS-Staat verstand sich als „Nationalsozialistischer deutscher Rechtsstaat“ oder etwa als „deutsche[r] Rechtsstaat Adolf Hitlers“, also als Staat, in dem das Recht der Politik folgen musste. Auch Carl Schmitt (2004 [1922]: 9), der Kronjurist des Dritten Reiches, der eindeutig zum Giftschränk der deutschsprachigen Rechtsphilosophie und des Staatsrechts zu zählen ist (Holzleithner 2020: 18), sprach vom Souverän als denjenigen, der „über den Ausnahmezustand entscheidet“. Diese Beispiele aus der fernerer und näheren Vergangenheit bestärken eindrucksvoll die Ansicht, weshalb ein übergesetzliches Sprachenrecht als vernunftgeleitete übergesetzliche Richtschnur staatlichen Handelns argumentierbar ist. Die rechtslinguistische Betrachtung des Sprachenrechts kann auch die Analyse und Ordnung von semiotischen Praktiken (vgl. van Leeuwen 2005) miteinschließen; auch von jenen, die auf die Beseitigung der demokratischen Ordnung abzielen, beispielsweise durch die Äußerung bzw. das Zeigen des Hitlergrußes im öffentlichen Raum (vgl. Allert (2005) zum Hitlergruß). Es ist zu bedenken, dass in einem strikt rechtspositivistischen Verständnis bei Abschaffung des Verbotsgesetzes 1947 und ähnlicher Rechtsnormen die Zurschaustellung dieser Geste als nicht länger strafbar zu qualifizieren sein würde. Es ist auch Aufgabe des Sprachenrechts, unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit Ausnahmen von dem Gebrauch der Sprache oder (von) bestimmten anderen Zeichen(systemen) zu normieren.³ Unter diesem Gesichtspunkt sind Beibehaltung, Anwendung und Weiterentwicklung der Straftatbestände der Verhetzung (§ 283 StGB) und der §§ 3g und 3h Verbotsgesetz 1947 grundsätzlich zu bejahen.

2 „Nur eines muss man auch einmal dazu sagen: Was ist denn die größte Gefahr für den Rechtsstaat? Die größte Gefahr für den Rechtsstaat ist es, dass er missbraucht wird und quasi gegen sich selbst zur Anwendung gebracht wird. Dass man quasi über die eigenen Gesetze stolpert und handlungsunfähig ist und das ist die Situation, vor der wir jetzt stehen: Da brennt das Haus, dort liegt der Schlauch. Wir wissen genau, dass wir den Schlauch nehmen müssen, um das Feuer zu löschen, und dazwischen gibt es irgendwelche seltsamen rechtlichen Konstruktionen, teilweise viele, viele Jahre alt, aus ganz anderen Situationen heraus entstanden, und die hindern uns daran, das zu tun, was notwendig ist. *Und deshalb möchte ich eine Debatte darüber führen und mich auch anlegen mit diesen Regelungen, das hinterfragen. Denn ich glaube immer noch, dass der Grundsatz gilt, dass das Recht der Politik zu folgen hat und nicht die Politik dem Recht.*“ (Meine Hervorhebung).

3 Ein weiterer Konflikt, auf den in diesem Beitrag nicht eingehend eingegangen werden kann, ist der 2011 gelöste Ortstafelstreit, in dessen Mittelpunkt die Setzung und Durchsetzung eines Rechts auf sprachliche Repräsentation im öffentlichen Raum stand. Vgl. dazu Kubelka (2018).

Es stellt sich jedoch nach wie vor die Frage, welchen Prinzipien die Sprachenpolitik in Österreich folgen soll und wie verantwortungsvolle Sprachenpolitik konkret umsetzbar wäre.

Die 4-Fragen-Probe nach Herbert J. Taylor (vgl. Hickman 1978) gibt wesentliche Anhaltspunkte, wie übergesetzliches Sprachenrecht zur Lückenfüllung oder – im Extremfall – zur Verdrängung von positivem Sprachenrecht herangezogen werden könnte. Taylor, der diese Selbstprüfung des eigenen Denkens und Handelns eigentlich im Kontext einer Unternehmenssanierung entwickelte, stellt vier Fragen in den Mittelpunkt:

1. Ist es *wahr*?
2. Ist es *fair* für alle Beteiligten?
3. Wird es *Freundschaft* und *guten Willen* fördern?
4. Wird es dem *Wohle aller Beteiligten* dienen?

Wahrheit, Fairness, Freundschaft und guter Wille sowie das Wohl aller Beteiligten können als Pfeiler eines übergesetzlichen Wertekorrekтивов herangezogen werden, die das positive Recht ergänzen oder eben korrigieren, wo immer dies geboten erscheint. Ein solches Wertekorrekтив kann aber nicht nur bei der Schaffung von positivem Recht, sondern auch bei seiner Anwendung zum Zuge kommen. Wie viel Unrecht wäre der Menschheit erspart geblieben, wenn Jurist*innen in der Vergangenheit aufgestanden wären und bei Bestimmungen, die eindeutig der Menschenwürde widersprachen, ihre Mitwirkung verweigert hätten. In Anlehnung an Waldheims markanten Ausspruch in der ORF Pressestunde vom 9. März 1986 ließe sich das Problem der Pflichterfüllung von Jurist*innen gegenüber einer Diktatur wie folgt auf den Punkt bringen: „Ich habe in der Justiz nichts anderes getan als hunderttausende Kolleg:innen auch, nämlich meine Pflicht als Jurist:in erfüllt.“⁴ Der Blick auf vergangene oder bestehende totalitäre Systeme macht die Anwendung der 4-Fragen Probe jedoch zu einfach, denn eine Politik, die Marginalisierung und Ausgrenzung anstrebt, kann ihr ohnehin niemals gerecht werden.

⁴ Vgl. Waldheim im Original: „Ich habe im Krieg nichts anderes getan als hunderttausende Österreicher auch, nämlich meine Pflicht als Soldat erfüllt“, zitiert in Der Standard (2016); vgl. auch Neues Österreich (Hg.), „Pflichterfüllung. Ein Bericht über Kurt Waldheim“, Wien: o. J.

4 Sprachenrecht am Beispiel der Bildungspolitik

Ein zeitgemäßes und nuanciertes Problem, das auch in den vergangenen Jahren den schulpolitischen Diskurs bestimmt hat, ist die Diskussion zur sogenannten Deutschpflicht in Schulen. Zu betonen ist der Unterschied zwischen Unterrichts- und Schulsprache, zumal sich letztere auf alle Aspekte des schulischen Lebens erstreckt und erstere nur auf die Zeit des unmittelbaren Unterrichts. Ob direkt positiv-rechtlich verankert, durch Übernahme in die Schulordnung mittels Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder durch schulautonome Regelung in der Hausordnung mittels SGA-Beschluss, einer generellen Deutschpflicht kann nur kritisch entgegengesehen werden. Die Auferlegung der Verpflichtung, eine Sprache, gleich welche, zu sprechen, zu schreiben und zu denken, steht dem Wahrheitsgedanken zur Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt entgegen. Eine solche Regelung zielt ihrem *Telos* nach darauf ab, Gruppen von Schüler*innen vom Gebrauch einer anderen Sprache als der Deutschen abzuhalten. Telefonate mit den Eltern in einer Schulpause wären – im Extremfall – nicht länger möglich, da der Gebrauch ebenjener Sprache den gesetz-, schul-, oder hausordnungswidrigen Tatbestand erfüllen würde. Andere Sprachen als Ausdruck von kultureller Diversität achten zu wollen und zugleich ihren Gebrauch faktisch zu verbieten, ist – gemessen am Wahrheitsauftrag des Bildungssystems – ein Widerspruch in sich. Der Regelungsvorschlag entbehrt auch jeden Fairness- und Gerechtigkeitsgedanken. Während die Unterrichtssprache durchaus mit Mehrheitsentscheidung festgelegt werden kann, ist das Verbot der Verwendung anderer Sprachen, beispielsweise in der Pause oder am Schulhof, eine ungerechtfertigte und unsachliche Benachteiligung sprachlicher Minderheiten (vgl. auch Wiese et al. 2020). Sprach- und Sprechverbote bergen Konfliktpotential. Auch sollte mitbedacht werden, dass von Lehrer*innen, die die sprachliche und kulturelle Diversität von Schüler*innen nicht als Gewinn, sondern Problem betrachten, nicht erwartet werden kann, dass sie „die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht [...] beurteilen“ (§ 11 Abs 2 LBVO). Nur wer bereit ist, sich an den individuellen Bedürfnissen der Schüler*innen ungeachtet ihrer sprachlichen oder kulturellen Sozialisation zu orientieren, kann sich auch den darauf aufbauenden Herausforderungen des Lehrberufs stellen.

Mehrsprachigkeit lässt sich so wenig wie Identität oder Kultur aus dem Schulleben ‚wegregulieren‘, denn gerade durch die sprachliche Vielseitigkeit des Schullebens wird die Grundlage für ein friedliches *Zusammenleben* geschaffen, die die Schule vermitteln soll (vgl. Wegner und Dirim (2016) zu Mehrsprachigkeit und Bildungsgerechtigkeit). Art 14 Abs 5a B-VG normiert: „Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule“. Zusammenleben kann nur, wer nicht ge-

geneinander lebt. Um aber zusammenleben zu können, ist die Voraussetzung, dass von Privilegierten keine Vorschriften erlassen werden, die im Kern nur auf die Ermächtigung der einen, vor allem aber auf die Entmachtung der anderen Gruppen abzielen. Sprachgerechtigkeit ist daher durchaus der verfassungsrechtlich verankerten Gerechtigkeitsidee des Rechtsstaats zuzurechnen. Die Marginalisierung sprachlicher Minderheiten durch eine Deutschpflicht läuft also nicht nur dem Fairness- und Gerechtigkeitsgedanken zuwider, sie ist damit schlichtweg unvereinbar.

Die hypothetische Annahme der Einführung einer solchen Deutschpflicht hält auch nicht dem anzustrebenden Wert der Freundschaft und des guten Willens unter den Völkern, d. h. allen Menschen, die in Österreich leben, stand. Das österreichische Schulsystem ist einerseits von der Praxisferne der befassten Jurist*innen und andererseits vom Bekehrungsgedanken mancher Pädagog*innen, die in der unreflektierten Sprachhegemonie des Deutschen ein Allheilmittel zur Integration sehen, durchzogen (vgl. Formizzi (2004) zum Problem der Sprachhegemonie). Das Gegenteil ist der Fall, denn es gibt keinen Grund, der deutschen Sprache eine unhinterfragt vorrangige Rolle zuzusprechen. In einem geeinten Europa und einer weniger geeinten Welt kann nur dann Freundschaft und guter Wille zu Handlungsmotiven werden, wenn Sprachnationalismen und Sprachhegemonien abgebaut und Brücken zwischen Sprecher*innen gebaut werden. Im Hinblick auf die Funktion des Englischen als Lingua Franca (Seidlhofer 2013) erscheint es noch naheliegender, dem Englischen aufgrund seiner faktischen Funktionalität einen noch größeren Raum im Schulalltag zu geben. Raum für sprachliche Vielfalt zu geben, aber nicht alte Sprachhegemonien durch neue zu ersetzen, scheint vor dem Hintergrund der europäischen Vielsprachigkeit durchaus sinnvoll.

Dient eine bestimmte Sprachnorm, also beispielsweise die Einführung einer Deutschpflicht an Schulen, dem Wohle aller Beteiligten? Diese Frage lässt sich klar verneinen. Aus den bereits dargelegten Gründen ist nicht davon auszugehen, dass sie den unmittelbar beteiligten Akteur*innen, d. h. Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen bzw. der gesamten Gesellschaft gleichsam zum Wohle dient. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass die sogenannte Deutschpflicht Gräben im Zusammenleben aufreißen würde, die sich nur schwer zuschütten ließen. Das Kindeswohl steht an erster Stelle, und so ist es undenkbar, dass Lehrer*innen Schüler*innen bei der Verwendung einer bestimmten Sprache, die vom Deutschen abweicht, maßregeln oder sanktionieren.

Das Kindeswohl, das nach Art 3 Abs 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁵ auch bei Ausübung des Lehrberufs an erster Stelle zu stehen hat, würde durch eine Deutschpflicht unzulässiger Weise beschnitten werden.⁶ Es ist weder zweckmäßig, noch gerecht, noch für seine Entwicklung förderlich, einem Kind den Gebrauch der Erstsprache in Pause und Schulhof zu verbieten. Zudem kann es bei Schulen mit rigiden Auslegungen einer solchen Bestimmung möglicherweise auch zu traumatischen Erfahrungen von Schüler*innen kommen. Selbst, wenn eine Norm des positiven Rechts eine solche Regelung vorsehen würde, sollte es im Ermessen der Schulleitung bzw. der einzelnen Lehrer*innen liegen, sich der Regelung zu widersetzen.

5 Schlussbetrachtungen

Die Frage des übergesetzlichen Sprachenrechts ist für manche nur von rechtsphilosophischem Wert, nicht aber von Relevanz für die Sprachenpolitik in Österreich. Der vorliegende Beitrag hat versucht, darzulegen, weshalb es subjektiv wahrnehmbare Sprachenrechte in Österreich braucht und warum das positive, durch Macht und Satzung gesicherte Sprachenrecht sich nicht selbst legitimieren kann. Die Deutschpflicht in Schulen ist ein markantes Beispiel, um die Problematik eines *Might-is-right*-Ansatzes im Bildungssystem zu illustrieren. Anerkennung, Wertschätzung und Akzeptanz für die Vielfaltigkeit des Menschseins lässt sich nicht abschließend in Gesetzen und Verordnungen regeln. Eine wesentliche Voraussetzung, um diese Vielfaltigkeit der Humanität akzeptieren zu können, ist die Werterhaltung, das Trennende zu überwinden, die sich in der Gesellschaft reproduzierenden Gegensätze konsequent abzubauen und die Menschheit durch Verständnis *füreinander* und Verständigung *miteinander* zu einem großen Ganzen werden zu lassen. Weder Sprachenpolitik noch Sprachenrecht können als von den Menschen innewohnenden Prinzipien der Freiheit, Gleichheit, Humanität und Rechtsstaatlichkeit losgelöst betrachtet werden. Sprachenrecht, das im Gesetzgebungsverfahren Gültigkeit erlangt, *gilt*. Es gilt auch, wenn es nach subjektiv-ethischen Gesichtspunkten ungerecht erscheint. Es braucht daher die „Freiheit

5 Für eine rechtsdogmatische Darstellung zu Kinderrechten und den Begriff des Kindeswohls in der österreichischen Rechtsordnung vgl. den Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht.

6 „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art 3 Abs 1 UN-KRK).

der Feder“ (sensu Kant in Schneider 1970: 215) einerseits und das Widerstandsrecht (Finchett-Maddock 2016) der Rechtsunterworfenen andererseits, um der Gerechtigkeit dort zum Durchbruch zu verhelfen, wo das positive Sprachenrecht dies nicht gewährleisten kann.

Abkürzungen

Abs	Absatz
Art	Artikel
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
B-VG 1930	Bundes-Verfassungsgesetz Stammfassung: BGBl. Nr. 1/1930
LBVO 1974	Leistungsbeurteilungsverordnung 1974
NAG 2005	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005.
SCHUG 1986	Schulunterrichtsgesetz 1986
SGA	Schlussgemeinschaftsausschuss
StGB 1974	Strafgesetzbuch 1974
StPO 1975	Strafprozessordnung 1975
UN-KRK 1990	UN-Kinderrechtskonvention 1990
VerbotsG 1947	Verbotsgesetz 1947
VStG 1991	Verwaltungsstrafgesetz 1991
ZPO 1895	Zivilprozessordnung 1895

Literatur

- Allert, Tilman. 2005. *Der deutsche Gruß: Geschichte einer unheilvollen Geste*. Frankfurt: Eichborn.
- Blommaert, Jan. 2005. *Discourse: a critical introduction*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bundesministerium für Justiz. 2021. *Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht*. [Online] Verfügbar unter: [https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:0a8466e4-c24a-4fd2-bfbc-c8b11facba2f/Bericht%20der%20Kindeswohlkommission_13.%20Juli%202021%20\(Langfassung\).pdf](https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:0a8466e4-c24a-4fd2-bfbc-c8b11facba2f/Bericht%20der%20Kindeswohlkommission_13.%20Juli%202021%20(Langfassung).pdf) (Abruf am 27. Februar 2024).
- BMUKK & Zentrum Polis. Politik lernen in der Schule. (Hgg.), 2010. Soziale Ausgrenzung. Fokus: Roma in Österreich. *Polis aktuell Nr.5/2010*, aktualisiert im Juli 2013. Verfügbar unter: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c0a0a500-2475-49e6-97bc-f26b05c6c31c/14096_25450.pdf (Abruf am 02. März 2024).
- Der Standard. 2019. *Linzer Firma bot Job nur für ‚wirkliche Österreicher‘*. [Online] Verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/2000107365428/linzer-firma-bot-job-nur-fuer-wirkliche-oesterreicher> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Elbe, Ingo. 2012. Die ‚Herrschaft der Norm‘ zwischen Geltung und Gewalt. Eigentum, Recht und Staat in der reinen Rechtslehre Hans Kelsens. In Ingo Elbe, Sven Ellmers & Jan Eufinge (Hgg.), *Anonyme Herrschaft: zur Struktur moderner Machtverhältnisse*, S. 157–220. Münster: Westfälisches Dampfboot.

- Endicott, Timothy A.O. 2014. Arbitrariness. *Canadian Journal of Law and Jurisprudence*, 2014/Oxford Legal Studies Research Paper 2/2014. [Online] Verfügbar unter: <https://ssrn.com/abstract=2378858> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Felder, Ekkehard. 2018. Die Sprachlichkeit des Rechts: Semiose als Erklärungsmodell einer Wert-affinen und anpassungsfähigen Rechtsprechung. In Arnulf Deppermann, & Silke Reineke (Hgg.), *Sprache im kommunikativen, interaktiven und kulturellen Kontext*. S. 269–294. Berlin: De Gruyter.
- Finchett-Maddock, Lucy. 2016. *Protest, property and the commons: performances of law and resistance*. New York: Routledge.
- FM4. 2018. *Nicht schwul genug?*. [Online] Verfügbar unter: <https://fm4.orf.at/stories/2930501/> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Formizzi, Giordano. 2004. Die Weltkommunikation: Einsprachig? In Rudolf Keck, Margitta Rudolph & David Whybra (Hgg.), *Schule in der Fremde – Fremde in der Schule: Heterogenität, Bilingualität – kulturelle Identität und Integration*. S. 123–132. Münster: Lit.
- Hamacher, Werner. 2018. *Sprachgerechtigkeit*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Hickman, Roy D. 1978. *Herbert J. Taylor – a tribute*. The Rotarian 7. 47.
- Holzleithner, Elisabeth. 2009. *Gerechtigkeit*. Wien: Facultas.
- Holzleithner, Elisabeth. 2020. *Rechtsphilosophie: Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden*. Wien: Facultas.
- Kager, Klara. 2019. *Negotiating vagueness in the asylum interview: an ELF perspective*. Diplomarbeit. Wien: Universität Wien.
- Kelsen, Hans. 1927. Diskussionsbeitrag. *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 3. S. 53–55.
- Kelsen, Hans. 1934. *Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*. Wien: Deuticke.
- Krausneker, Verena. 2015. Ideologies and Attitudes towards Sign Languages. An approximation. *Sign Language Studies* 15(4). S. 411–431.
- Kubelka, Julia K. 2018. Der Kärntner Ortstafelstreit. Ein Blick auf gesellschaftliche Machtverhältnisse in Kärnten. *Klagenfurter Geographische Schriften* 31. S. 1–63.
- Leisser, Daniel, Bray, Katje Hernandez Anaruth & Nasr, Doha. 2022. Exploring the discursive construction of obedience: an analysis of application letters for the position of executioner in Hitler's Germany. *International Journal for the Semiotics of Law – Revue internationale de Sémiotique juridique* 35. S. 687–722.
- Leisser, Daniel & Kager, Klara. 2021. Die partizipative Lücke im österreichischen Mandatsverfahren Handlungswissen und Einstellungen bei Akteuren der Strafverfolgung. In Toke Hoffmeister, Markus Hundt & Saskia Naths (Hgg.), *Laien, Wissen, Sprache Theoretische, methodische und domänenspezifische Perspektiven*, S. 569–591. Berlin: De Gruyter.
- Leisser, Daniel. 2017. *Adjectival vagueness in Legal Language: the case of the Austrian Civil Code*. Diplomarbeit. Universität Wien: Wien.
- Llompарт, José. 1993. *Dichotomisierung in der Theorie und Philosophie des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luttermann, Claus & Luttermann, Karin. 2020. *Sprachenrecht für die europäische Union*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Mattutat, Liza. 2016. Das Problem der Unbestimmtheit des Rechts: Konsequenzen für die theoretische und die praktische Rechtskritik. *Kritische Justiz* 49(4). S. 496–508.
- Mautner, Gerlinde. 2016. *Discourse and management: critical perspectives through the language lens*. London: Palgrave Macmillan.
- Mayer, Heinz, Kucsko-Stadlmayer, Gabriele & Stöger, Karl. 2015. *Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*. Wien: Manz.

- Mollnau, Karl A. (Hg.). 1987. *Materialismus und Idealismus im Rechtsdenken: Geschichte und Gegenwart*. Referate des Symposiums der DDR-Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in Weimar (2. und 3. April 1986). Wiesbaden: F. Steiner.
- Neues Österreich. (Hg.), o. J. *Pflichterfüllung. Ein Bericht über Kurt Waldheim*. Wien: Löcker.
- ORF.at. 2017. *Amtssprache Kroatisch: Fall sorgt für Aufregung*. Verfügbar unter: <https://volksgruppen.orf.at/v2/slovenici/meldungen/stories/2865566/> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Radbruch, Gustav. 1946. *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*. Süddeutsche Juristenzeitung 1. S. 105–108.
- Radbruch, Gustav. 2003 (1932). Rechtsphilosophie. In Ralf Dreier & Stanley L. Paulson (Hgg.), *Gustav Radbruch – Rechtsphilosophie: Studienausgabe*. S. 1–192. Heidelberg: C.F. Müller.
- Rauscher, Hans & Pumberger, Sebastian. 2016. *Ich habe im Krieg nichts anderes getan als meine Pflicht erfüllt*. Verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/2000031874110/ich-habe-im-krieg-nichts-anderes-getan-als-meine-pflicht> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Reisigl, Martin & Warnke, Ingo H. 2013. Diskurslinguistik im Spannungsfeld von Deskription, Präskription und Kritik: eine Einleitung. In Ulrike Hanna Meinhof, Martin Reisigl & Ingo H. Warnke (Hgg.), *Diskurslinguistik im Spannungsfeld von Deskription und Kritik*, S. 7–36. Berlin: Akademie Verlag.
- Rottleuthner, Hubert & Rottleuthner-Lutter, Margret. 2010. Effektivität von Recht: Der Beitrag der Rechtssoziologie. In Gerhard Wagner (Hg.), *Kraft Gesetz: Beiträge zur rechtssoziologischen Effektivitätsforschung*. S. 13–34. Wiesbaden: VS Verlag.
- Schmitt, Carl. 2004 (1922). *Politische Theologie: Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*. 8. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmidt, Nico. 2021. *Das Grundrecht der Sprachenfreiheit: Zugleich ein Beitrag zu den Innominatfreiheiten*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schneider, Peter. 1970. *Recht und Macht: Gedanken zum modernen Verfassungsstaat*. Mainz: Hase & Koehler.
- Seidlhofer, Barbara. 2013. *Understanding English as a lingua franca*. Oxford: Oxford University Press.
- Spitzmüller, Jürgen & Warnke, Ingo H.. 2011. *Diskurslinguistik: Eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse*. Berlin: De Gruyter.
- Van Leeuwen, Teun. 2005. *Introducing Social Semiotics*. New York: Routledge.
- Wegner, Anke & Dirim, Inci (Hgg.). 2016. *Mehrsprachigkeit und Bildungsgerechtigkeit: Erkundungen einer didaktischen Perspektive*. Opladen: Barbara Budrich.
- Wichter, Sigurd. 1999. Gespräch, Diskurs und Stereotypie. *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 27. S. 261–284.
- Wiese, Heike, Tracy, Rosemarie & Senemma, Anke. 2020. *Deutschpflicht auf dem Schulhof? Warum wir Mehrsprachigkeit brauchen*. Berlin: Bibliographisches Institut.
- Wilson, Kim & Foulkes, Paul. 2022. Borders, Variation and Identity: Language Analysis for the Determination of Origin (LADO). In Dominic Watt & Carmen Llamas (Hg.), *Language, Borders and Identity*. S. 218–229. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit. 2022. *Rassismus Report 2021*. https://assets.zara.or.at/media/rassismusreport/ZARA-Rassismus_Report_2021.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Zoidl, Franziska. 2020. „Wenn “keine Muslime” als Mieter erwünscht sind“. <https://www.derstandard.at/story/2000113659405/wenn-keine-muslime-als-mieter-erwuenscht-sind> (Abruf am 27. Februar 2024).

Zitierte Normtexte

Asylgesetz 2005

BFA-Verfahrensgesetz 2012

Bundesverfassungs-Gesetz 1930

Kickl, Herbert. 2019. ORF Report vom 22. Jänner 2019. <https://www.youtube.com/watch?v=UglXe68O7AM> (Abruf am 27. Februar 2024).

Leistungsbeurteilungsverordnung 1974

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005.

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Ra 2015/18/0100

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Ra 2021/19/0315

Schulunterrichtsgesetz 1986

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1867

Strafgesetzbuch 1974

Strafprozessordnung 1975

UN-Kinderrechtskonvention 1990

Verbotsgesetz 1947

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Zivilprozessordnung 1895

